

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 11.07.2018

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 8 und 41 Abs. 2 Satz 2 Bst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende neunzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 werden ergänzt:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem | |
| | a) Wahlgrab (30 Jahre) | 2.571,00 € |
| | b) Urnenwahlgrab (20 Jahre) | 2.162,00 € |
| | c) Urnenwahlgrab in der Urnenwand (20 Jahre) | 2.470,00 € |
| | d) Urnenwahlgrab in der Urnenerdkammer (20 Jahre) | 2.470,00 € |

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes eines Grabes auf dem Friedhof Altenberg, Hangteil ab Feld 5 aufwärts, reduziert sich die Gebühr zu a) um 50 %.

- | | | |
|----|--|------------|
| 2. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu | |
| | a) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren | 1.714,00 € |
| | b) für ein Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren | 2.162,00 € |
| | c) für ein Urnenwahlgrab in der Urnenwand auf die Dauer von 20 Jahren | 2.470,00 € |
| | d) für ein Urnenwahlgrab in der Urnenerdkammer auf die Dauer von 20 Jahren | 2.470,00 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen Zeitraum, der weniger als 20 Jahre beträgt

- für ein Wahlgrab pro Jahr 1/30 der Gebühr zu 1.a)
- für ein Urnenwahlgrab pro Jahr 1/20 der Gebühr zu 1b und c)

- | | | |
|----|---|------------|
| 3. | Für die Bereitstellung eines Reihengrabes | |
| | a) auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene unter 5 Jahren | 266,00 € |
| | b) auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene über 5 Jahre | 1.796,00 € |
| 4. | Für die Bereitstellung | |
| | a) eines anonymen Urnengrabes | 1.079,00 € |
| | b) eines pflegefreien Urnengrabes in einem Rasenfeld | 1.079,00 € |
| | c) eines pflegefreien Urnengrabes in einem Grabfeld | 1.579,00 € |

5.	Für die Herstellung eines Grabes	
	a) für Kinder unter 5 Jahren	704,00 €
	b) für Personen über 5 Jahren – bei Normalgröße des Sarges -	1.423,00 €
	c) für Personen über 5 Jahren – bei Übergröße des Sarges –	1.623,00 €
	d) für die Beisetzung einer Urne	704,00 €
	e) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand/-erdkammer	395,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 10.07.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Friedhöfe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 11.07.2018

gez.:
Lennerts
(Bürgermeister)